

## BVerfG zu zauderhaft

Ihre Frustration über die zunehmende Demontage der grundrechtlich geschützten Freiheitsphäre des Individuums zugunsten einer technisch immer weiter perfektionierten Strafverfolgung ist den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts deutlich anzumerken. Mit ihrem in wesentlichen Teilen einstimmig ergangenen Urteil vom 3. März erklärten sie wesentliche Teile des sog. „Großen Lauschangriff“, der 1998 beschlossenen Regelungen über die akustische Wohnraumüberwachung, für verfassungswidrig. Die einfachgesetzlichen Normen der Strafprozessordnung hätten den Menschenwürdegehalt des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz = GG) nicht hinreichend berücksichtigt, der die Überwachung all derjenigen Kommunikation untersage, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung angehört. Zwar ist nach Ansicht der Senatsmehrheit der zugrundeliegende Art. 13 Abs. 3 GG noch mit der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar. Er verlange jedoch einfachgesetzliche Regelungen, die sicher stellen, dass der geschützte Kernbereich von Kommunikation in jedem Einzelfall gewahrt bleibe.



Die Freude über die deutlichen Worte des Urteils mischt sich jedoch mit einem unguuten Gefühl: Die vom Gericht aufgestellten Anforderungen, nach denen eine Überwachung zu unterlassen bzw. abzubrechen ist, wenn sich Anzeichen dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Selbstentfaltung berührt wird, drohen in der Praxis leer zu laufen. Denn meist wird sich die besondere Schutzwürdigkeit der Kommunikation erst erweisen, wenn eine Aufzeichnung bereits stattgefunden hat. Dann aber ist der Eingriff schon erfolgt und das von den Strafverfolgungsbehörden einmal erlangte Wissen gerät selten wieder in Vergessenheit. Die Senatsmehrheit hätte also der insoweit abweichenden Meinung zweier Richterinnen mutiger folgen und gesetzliche Regelungen einfordern sollen, die den Behörden klare Grenzen ziehen, etwa indem bestimmte Räumlichkeiten pauschal von der Überwachung ausgenommen werden. Das Vertrauen auf die Prognoseentscheidung im Einzelfall überschätzt die Relevanz verfassungsrechtlicher Abwägungen im Alltag der Strafverfolgung. Denn wie der aussieht, müsste das Gericht spätestens seit seinem Urteil über den Richtervorbehalt bei der Anordnung von Hausdurchsuchungen wissen (BVerfGE 103, 142). Wo Ermittlungsmöglichkeiten erst einmal eröffnet sind, bieten Verfahrensregeln nur wenig Schutz vor Missbrauch, wenn – wie das Gericht selbst schreibt – „Formen von besonders gravierender Kriminalität [...] die Effektivität der Strafrechtspflege als Gemeinwohlinteresse manchem gewichtiger erscheinen lässt als die Wahrung der menschlichen Würde des Beschuldigten.“

**Tobias Lieber, Berlin**

## Keiner Schuld bewusst...

Mitte September 2003 hat die große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf die Hauptverhandlung im Mannesmann-Verfahren eröffnet. Die sechs angeklagten Aufsichtsratsmitglieder – unter ihnen befinden sich so namhafte Leute wie Esser (ehemaliger Vorstandschef von Mannesmann), Ackermann (Chef der Deutschen Bank) und Zwickel (ehemaliger IG-Metall Vorsitzender) – müssen sich wegen Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue verantworten.

Ihnen wird vorgeworfen, im Zusammenhang mit der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone AirTouch exorbitante Anerkennungsprämien und Pensionsabfindungen für aktive und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bewilligt zu haben. Dadurch sei eine Schädigung des Gesellschaftsvermögens des Mannesmann Konzerns verursacht worden, weil die Zahlungen nur zum Vorteil der Begünstigten und nicht des Unternehmens waren.

Der Mannesmann Konzern wehrte sich zunächst erbittert gegen die Übernahme. Fast eine Milliarde Euro pumpten Mannesmann und Vodafone in BeraterInnenteams und Anzeigenkampagnen. Im Februar 2000 lenkte Mannesmann überraschend ein. Für 180 Milliarden Euro übernahm Vodafone das Unternehmen. Dabei flossen Prämien und Abfindungen von insgesamt 56,6 Millionen Euro. Allein Klaus Esser erhielt 30,6 Mio. Euro als Anerkennungsprämie für seine „großartigen Leistungen“ beim Verkauf von Mannesmann.

Im Prozess zeigen sich die Angeklagten ungerührt, ja fast beleidigt ob der Anklage. Klaus Esser hielt eine fünfständige Verteidigungsrede und beteuerte, völlig zu Unrecht an den Pranger gestellt zu werden, weil Abfindungen in entsprechender Höhe kein Einzelfall seien. Josef Ackermann beklagte sich, dass Deutschland das einzige Land sei, wo diejenigen, die erfolgreich sind und Werte schaffen, deswegen vor Gericht stehen. Sie (und wohl auch ein Großteil der Führungseliten in Politik und Wirtschaft) finden es scheinbar völlig normal solche Summen einzustreichen, während sich Arbeitnehmer in Tarifrunden mit dem Inflationsausgleich begnügen müssen, schließlich leisten Lohnarbeitnehmer nicht so viel wie Vorstände! Arbeitslose trifft es dann noch etwas härter, sie müssen leider leider aufgrund der angespannten Lage finanzielle Einschnitte hinnehmen (aber sie leisten ja auch nichts). Bleibt nur die Frage offen, wieso die wirtschaftliche Lage eigentlich angespannt sein soll, wenn auf einen Schlag 56,6 Millionen Mark für Abfindungen locker gemacht werden können...



Der Prozess gegen die Topmanager ändert nichts an diesem ausbeuterischen System. Trotzdem bleibt ein kleiner Trost, denn er zeigt, dass Manager nicht unantastbar sind und doch hin und wieder auch mal die Richtigen vor Gericht landen.

**Lena Dammann, Hamburg**